



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau
Doris Schröder



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11519

FAX +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz
hier: KM 4 – 51000/29#2 KM4 Analyse des Krisen-
managements
(Kurzfassung) - Corona Papier Ihres Mitarbeiters –
Inhaltliche Richtigstellung [#186412]

Bezug: Ihr Antrag vom 12. Mai 2020

Aktenzeichen: ZII4-13002/4#2426

Berlin, 23. Juni 2020

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Frau Schröder,

mit E-Mail vom 12. Mai 2020 haben Sie beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) folgenden Antrag gestellt:

„Nachdem einer Ihrer Mitarbeiter obiges Corona-Papier veröffentlicht hat, haben Sie am 10. Mai 2020 eine Pressemitteilung veröffentlicht, die sich jedoch nicht mit den Inhalten des Papiers beschäftigt. Außerdem schreiben Sie sinngemäß darin, dass er die Veröffentlichung (Presse) des Papiers mit dem Briefkopf des BMI gemacht hätte, was die Presse jedoch bestreitet. Außerdem schreiben Sie, er hätte keinen Auftrag für diese Analyse gehabt.

- 1. Bitte legen Sie nachweislich dar, wie es sein kann, dass Ihr Mitarbeiter wochenlang an einer sehr ausführlichen Analyse arbeiten kann, die nicht zu seinen Aufgaben gehört hat, ohne dass ein Vorgesetzter oder Kollegen dieses mitbekommen haben wollen.*

2. *Bitte senden Sie mir den Nachweis zu, dass Ihr Mitarbeiter das Papier unter dem Logo des BMI an die Presse weiter gegeben hat.*
3. *Bitte senden Sie mir jeglich existierenden Schriftverkehr zu, den der Mitarbeiter zu dieser Analyse mit Vorgesetzten und Kollegen geführt hat.*
4. *Bitte senden Sie mir auch jeglichen Schriftverkehr/Notizen/Bemerkungen zu, wie Sie sich inhaltlich mit dem im Papier gesagten auseinander gesetzt haben und auseinandersetzen (werden).“*

Zu Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1:

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch ist jedoch auf die Informationen beschränkt, die bei der Behörde, an die der Antrag gerichtet ist, tatsächlich (aktenkundig) vorhanden sind. Anspruch auf Erstellung von Informationen besteht nicht. Aus den o.g. Gründen scheidet ein Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz aus. Das von Ihnen dargelegte Begehren stellt kein Informationsverlangen im Sinne des IFG dar.

Zu 2:

Dem BMI liegen keine Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass das Papier durch den Mitarbeiter des BMI an die Presse weitergegeben wurde.

Zu 3 und 4:

Der Antrag wird abgelehnt.

Wie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) bereits am 10. Mai 2020 in einer Pressemitteilung erklärt hat, handelt es sich bei den Ausführungen des Beamten um eine Privatmeinung, die er unautorisiert öffentlich verbreitet hat. Die näheren Umstände der Erstellung der privaten Ausarbeitung sind Gegenstand interner Verwaltungsermittlungen und werden als solche Gegenstand der Personalakte des Beamten des BMI.

Nach § 5 IFG darf Zugang zu personenbezogenen Daten Dritter nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. In diesem Fall überwiegt Ihr Interesse am Informationszugang nicht, da es

Berlin, 23.06.2020

Seite 3 von 3

sich um Informationen handelt, die mit dem Dienstverhältnis des Betroffenen im Zusammenhang stehen. Personalaktendaten sind durch § 5 Abs. 2 IFG geschützt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Menz

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.



Pressemitteilung

10. Mai 2020

Seite 1 von 2

Mitarbeiter des BMI verbreitet Privatmeinung zum Corona-Krisenmanagement

Ausarbeitung erfolgte außerhalb der Zuständigkeit sowie ohne Auftrag und Autorisierung

Ein Mitarbeiter des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat hat in einem mehrseitigen Dokument unter Verwendung des BMI-Briefkopfes und der dienstlichen Kommunikationskanäle seine kritische Privatmeinung zum Corona-Krisenmanagement der Bundesregierung verbreitet. Die Ausarbeitung erfolgte nach bisheriger Kenntnis auch unter Beteiligung Dritter, außerhalb des BMI.

Hierzu erklärt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:

- 1.) Die Bundesregierung hat in Folge der Corona-Infektionsgefahren zum Schutz der Bevölkerung Maßnahmen ergriffen, um die Infektionskette im Inland und im grenzüberschreitenden Verkehr zu unterbrechen. Diese werden innerhalb der Bundesregierung fortlaufend abgewogen und regelmäßig mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder abgestimmt. Viele Länder dieser Welt und die meisten Länder in Europa haben ähnliche Maßnahmen ergriffen, zum Teil gehen die Einschränkungen über die in Deutschland geltenden Regelungen hinaus. Das Infektionsgeschehen in Deutschland ist im internationalen Vergleich bislang eher niedrig. Die ergriffenen Maßnahmen wirken.
- 2.) Jeder hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, solange dies auf dem Boden der Verfassung erfolgt. Der Mitarbeiter des BMI hat seine Privatmeinung und ggf. die Meinung anderer an dem Papier Beteiligter zusammengefasst und veröffentlicht. Diese eigenständig vorgenommene „Analyse“ erfolgte außerhalb der sachlichen Zuständigkeit des Verfassers sowie der Organisationseinheit im BMI, für die er tätig war. Für diese Zusammenstellung gab es weder einen Auftrag, noch eine Autorisierung. Eine strukturelle Einbindung aller am Krisenstab beteiligten Organisationseinheiten, wie sonst bei seriösen Analysen zwingend erforderlich und üblich, erfolgte hier nicht.
- 3.) Es ist nicht akzeptabel und mit den allgemeinen Pflichten im öffentlichen Dienst nicht vereinbar, wenn private Meinungsäußerungen und Gedankensammlungen unter Verwendung

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Tel. +49 30 18 681- 11022
- 11023
- 11089

presse@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Verantwortlich:
Steve Alter

Redaktion:
Björn Grünewälder
Daniil Kushnerovich
Dr. Markus Lammert
Katja Ullrich-Zeßner
Dr. Christina Wendt